

Analoge Hörfunk-Sendeanlagen.

1 Gegenstand der Bedingungen

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hörfunk-Sendeanlagen (AGB H-S) ist die Aussendung von analogen Hörfunk-Programmen durch Hörfunk-Sendeanlagen und technische Einrichtungen der Media Broadcast GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend jeweils „MEDIA BROADCAST“ genannt) für den Kunden.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge
 - Vertrag
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - Leistungsbeschreibung Analoge Hörfunk-Sendeanlagen
 - Preisliste Analoge Hörfunk-Sendeanlagen
 - Handbuch zur Bewertung von Störungen im UKW-Rundfunkbetrieb für den Privaten Rundfunk, Stand: November 2010 (nachfolgend „Störungshandbuch“).
- 1.3 Vorstehende Vertragsbestandteile gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MEDIA BROADCAST in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden entgegennimmt.

2 Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Sofern die Parteien keinen schriftlichen Vertrag abschließen, kommt der Vertrag durch Annahme einer Bestellung des Kunden mittels einer Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) von MEDIA BROADCAST zustande. Vertragsschlüsse verbundener Unternehmen erfolgen jeweils in deren eigenen Namen und auf deren eigene Rechnung.
- 2.2 Soweit der Kunde eine Bestellung aufgibt, gilt diese als bindendes Angebot. MEDIA BROADCAST kann dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- 2.3 Im Auftrag genannte Liefer- und Leistungsstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von MEDIA BROADCAST schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.
- 2.4 Alle Angebote von MEDIA BROADCAST sind freibleibend, sofern sie nicht von MEDIA BROADCAST schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.

3 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten von MEDIA BROADCAST

- 3.1 MEDIA BROADCAST hat das Recht, vorübergehende Einstellungen ihrer Leistungen für die Wartung und andere betriebliche Erfordernisse vorzusehen. Daneben ist MEDIA BROADCAST auch berechtigt, Neuanlagen zu installieren. MEDIA BROADCAST bemüht sich nach Kräften, die Unterbrechung der Leistungen bzw. die Beeinträchtigung des Betriebsablaufs des Kunden durch die Installation von Neuanlagen auf ein Minimum zu reduzieren. Unter anderem bemüht sich MEDIA BROADCAST nach Kräften, dass eine solche vorübergehende Einstellung nicht wäh-

rend einer Media Analyse-Feldzeit stattfindet, sofern diese für den Kunden relevant ist. Der Kunde wird von einer solchen bevorstehenden Unterbrechung bzw. Installation, soweit dies unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist, im Voraus in Kenntnis gesetzt. Auf Anfrage von MEDIA BROADCAST wird der Kunde hinsichtlich der aufgeführten Unterbrechungen in vollem Umfang mit MEDIA BROADCAST zusammenarbeiten. MEDIA BROADCAST wird sich nach Kräften bemühen, die unter 3.1 aufgeführten Abschaltzeiten nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und des Störungshandbuchs mit allen unmittelbar Betroffenen einvernehmlich zu koordinieren. Nach Beendigung der Wartung wird die Leistungsunterbrechung unverzüglich beendet. Sonstige planbare Änderungen, die den Sendebetrieb beeinträchtigen, werden nur in Absprache mit dem Kunden durchgeführt.

- 3.2 Bei wiederholter Überschreitung des Spitzenhubs oder der relativen mittleren Multiplexleistung gemäß Störungshandbuch ist MEDIA BROADCAST berechtigt, den maximalen Spitzenhub mit technischen Mitteln in der UKW-Sendeanlage zu begrenzen (Einbau von Begrenzern des Hubs und der rel. Multiplexleistung). Sofern die Überschreitung gemäß Störungshandbuch nachgewiesenermaßen durch Maßnahmen des Kunden verursacht wurde, hat der Kunde die Kosten einer solchen Begrenzung zu tragen.
- 3.3 MEDIA BROADCAST darf zur Erfüllung von Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden Subunternehmer einsetzen, soweit dadurch die berechtigten Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

4 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die vereinbarten Preise sind entsprechend der Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der MEDIA BROADCAST die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instandhaltung und für Messungen beim Kunden sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
- c) Die für den Übergabepunkt vereinbarten Schnittstellenbedingungen gemäß Leistungsbeschreibung sind bei der Übermittlung der Signale einzuhalten.
- d) Zur Einhaltung des maximal zulässigen Spitzenhubs und der relativen mittleren (beliebiges Intervall von 60 s) Multiplexleistung (Aufgabe der Bundesnetzagentur, formuliert in der Nebenbestimmung Nr. 18 zur Frequenzuteilung) hat der Kunde die Einmessung der gesamten Übertragungsstrecke (Nachrichtenquelle – z. B. Studio – bis zur Ausstrahlung – UKW-Sendeanlage) in Zusammenarbeit mit

MEDIA BROADCAST nach Maßgabe des Störungshandbuchs vorzunehmen und die dann ermittelten und eingestellten Parameter des Sound-Prozessors ohne Absprache mit MEDIA BROADCAST nicht mehr zu verändern, sofern durch diese Veränderung die Überschreitung des Spitzenhubs oder der relativen mittleren Multiplexleistung ausgelöst werden.

- e) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Kräften der MEDIA BROADCAST Zugang zu den Übergabepunkten gem. Leistungsbeschreibung zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- f) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der MEDIA BROADCAST durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung nachweislich herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der MEDIA BROADCAST vorlag.
- g) Neben dem eigenen Personal ist nur Beauftragten der MEDIA BROADCAST Zutritt zu den Übergabepunkten gem. Leistungsbeschreibung zu gewähren.
- h) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Sendeanlagen und technischen Einrichtungen dürfen nur von MEDIA BROADCAST ausgeführt werden.

5 Preise, Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsverbot

- 5.1 Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ergeben sich die Einzelheiten der Regelungen zu Preisen und etwaigen Nebenkosten aus der Preisliste.
- 5.2 Monatliche Vergütungen sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Vergütungen monatlich im Voraus zu zahlen.
Ist die Vergütung für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
Eine volle monatliche Vergütung wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5.3 Soweit zusätzliche Einzelabrechnungen erfolgen, werden diese nach der jeweiligen Leistungserbringung mit Zugang der Rechnung fällig.
- 5.4 Fällige Rechnungsbeträge müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung dem in der Rechnung genannten Konto gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Kundenbuchhaltung muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.
Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht MEDIA BROADCAST den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.
- 5.5 Alle Preise verstehen sich jeweils netto zzgl. gesetzlich vorgeschriebener USt., soweit nicht anders angegeben.
- 5.6 Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen.

6 Nutzung durch Dritte

Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der technischen Einrichtungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

7 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- 7.1 MEDIA BROADCAST ist im Falle der Entgeltregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltrelevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile treten. Solche Änderungen wird MEDIA BROADCAST dem Kunden schriftlich mitteilen. Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. MEDIA BROADCAST wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.
- 7.2 Beabsichtigt MEDIA BROADCAST sonstige Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. MEDIA BROADCAST wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der MEDIA BROADCAST als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8 Verzug

- 8.1 Verzug tritt ohne weitere Benachrichtigung des Kunden mit der Nichteinhaltung der in Ziff. 5 dieser AGB aufgeführten Zahlungsfrist ein. Kommt der Kunde ganz oder teilweise mit einer Zahlung eines Rechnungsbetrags in Verzug, so ist MEDIA BROADCAST berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch MEDIA BROADCAST bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Gerät der Kunde wiederholt mit einer Zahlung eines Rechnungsbetrags in Verzug, ist er auf Aufforderung von MEDIA BROADCAST verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen nach einer solchen Aufforderung eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt befugten Kreditinstituts beizubringen oder eine Vorauszahlung über den Betrag von drei (3) Monatsentgelten als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen an MEDIA BROADCAST zu leisten. Für den Fall, dass der Kunde nach Ausgleich seines Zahlungsrückstandes und nach Beibringung der Bankbürgschaft bzw. Leistung der Vorauszahlung seinen Zahlungsverpflichtungen wiederum nicht nachkommt ist MEDIA BROADCAST berechtigt, sich zur Befriedigung der Forderungen aus der geleisteten Sicherheit zu bedienen. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen nach Mitteilung von MEDIA BROADCAST

über die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Sicherheit auf den Betrag von drei Monatsentgelten aufzufüllen.

- 8.3 Darüber hinaus ist MEDIA BROADCAST berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags von mindestens zwei monatlichen Entgelten oder seiner Verpflichtung aus Ziff. 8.2 dieser AGB in Verzug ist und die entsprechende Sperre mindestens 7 (sieben) Tage vorher schriftlich für den Fall der Nichtleistung angedroht worden ist. Bei der Entscheidung, ob Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend bis zur vollständigen Bezahlung gesperrt werden, wird MEDIA BROADCAST die von dem Kunden mitgeteilten Gründe für den Leistungsverzug berücksichtigen. MEDIA BROADCAST ist berechtigt, die Kosten der Sperrung und Entsperrung gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit für UKW-Sendeanlagen ein (1) Jahr oder vier (4) Jahre; vier Jahre beträgt sie dann, wenn für die Bereitstellung der Sendeanlage an einem bestimmten Standort eine Neuinstallation erforderlich ist.
- 9.2 Ist im Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist das Vertragsverhältnis für beide Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Kündigt nicht eine der Parteien das Vertragsverhältnis fristgerecht, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein (1) Jahr, wenn nicht spätestens drei (3) Monate vor ihrem Ablauf gekündigt wird.
- 9.3 Ist im Vertrag keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist das Vertragsverhältnis für beide Parteien mit einer Frist von sechs (6) Werktagen (ausgenommen Samstage) zum Schluss eines jeden Werktages kündbar.
- 9.4 Kündigungen haben jeweils schriftlich (§ 126 BGB) zu erfolgen.
- 9.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - b) der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt. In diesem Fall kann MEDIA BROADCAST das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen Preise verlangen, jedoch höchstens die Preise für ein Jahr. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MEDIA BROADCAST einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
 - c) eine Partei dieser AGB ihre medienrechtliche Lizenz durch Entzug durch die zuständige Landesmedienanstalt verliert bzw. die TK-rechtlichen Voraussetzungen zur Leistungs-

erbringung gemäß Leistungsbeschreibung zum Betrieb der Hörfunk-Sendeanlage entfallen und dies jeweils nicht darauf zurückzuführen ist, dass die Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen rechtliche Auflagen verstoßen hat.

- 9.6 Kann MEDIA BROADCAST vertraglich vereinbarte Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen trotz Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann MEDIA BROADCAST – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – den Vertrag außerordentlich kündigen und unter Ablehnung der Vertragserfüllung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des dreifachen monatlichen Preises sowie Ersatz ihrer Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen verlangen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Kunde andere ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MEDIA BROADCAST einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 9.7 Gerät MEDIA BROADCAST mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn MEDIA BROADCAST eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft nicht einhält, die mindestens vier (4) Wochen betragen muss.

10 Vorzeitige Vertragsaufhebung

- Erklärt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aus nicht von MEDIA BROADCAST zu vertretenden Gründen, die Hörfunk-Sendeanlage oder die technischen Einrichtungen nicht nutzen zu wollen, so kann sich MEDIA BROADCAST damit einverstanden erklären, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten unter folgenden Bedingungen aufzuheben:
- a) Werden die Hörfunk-Sendeanlagen oder technischen Einrichtungen nicht installiert, so hat der Kunde an MEDIA BROADCAST ein Ablösebetrug in Höhe des dreifachen monatlichen Preises zuzüglich der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.
 - b) In allen anderen Fällen hat der Kunde an MEDIA BROADCAST einen Ablösebetrag in Höhe der Hälfte der Preise zu zahlen, die bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, jedoch höchstens in Höhe der Preise für ein Jahr, es sei denn, der Kunde weist nach, dass MEDIA BROADCAST kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bezieht sich die Aufhebung des Vertragsverhältnisses nur auf einen Teil der von MEDIA BROADCAST geschuldeten Leistung, so gilt Vorstehendes für diesen Teil entsprechend.

11 Inhalteverantwortung

- 11.1 Der Kunde darf über die Hörfunk-Sendeanlagen keine Informationen mit rechtswidrigen Inhalten verbreiten. Die Bestimmungen des Jugendschutzes und des Jugendschutzes sind zu beachten.
- 11.2 MEDIA BROADCAST strahlt durch Bereitstellung der Hörfunk-Sendeanlagen Tonprogrammsignale des Kunden nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung aus. Etwaige dabei in irgendeiner Weise verbreitete Inhalte werden durch MEDIA BROADCAST nicht überprüft. Der Kunde ist für die aufgrund der Nutzung der Verbindungen eingestellten, abgerufenen oder in irgendeiner Wei-

se von ihm verbreiteten Inhalte gegenüber MEDIA BROADCAST oder Dritten selbst verantwortlich.

- 11.3 MEDIA BROADCAST ist dazu berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, falls MEDIA BROADCAST durch einen Verwaltungsakt oder durch die Entscheidung eines Gerichts, insbesondere aufgrund einer einstweiligen Verfügung dazu aufgefordert wird. MEDIA BROADCAST wird sich mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen die staatliche Maßnahme verteidigen und den Kunden unverzüglich nach Eingang der Aufforderung über den Inhalt der Aufforderung sowie die staatliche Stelle informieren, sofern MEDIA BROADCAST dadurch keine Rechtsvorschriften verletzt und MEDIA BROADCAST dies zumutbar ist. MEDIA BROADCAST ist dies insbesondere dann nicht zumutbar, wenn MEDIA BROADCAST durch eine solche Information Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weitergeben würde. Der Kunde wird, soweit rechtlich zulässig und für MEDIA BROADCAST zumutbar, das entsprechende Verfahren von MEDIA BROADCAST übernehmen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fortführen. MEDIA BROADCAST wird den Kunden hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen. Der Kunde bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die vereinbarten Preise zu bezahlen.

12 Haftung

- 12.1 MEDIA BROADCAST haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MEDIA BROADCAST, beruhen.
- 12.2 Soweit MEDIA BROADCAST die leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung von MEDIA BROADCAST auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

13 Freistellung

- 13.1 Der Kunde hält MEDIA BROADCAST schad- und klaglos hinsichtlich des Schadens, der MEDIA BROADCAST aufgrund oder in Folge der Aufforderung nach Ziff. 11.3 entsteht, insbesondere bzgl. etwaiger Geldbußen sowie Kosten, die MEDIA BROADCAST durch die Rechtsverteidigung entstehen bzw. entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Tatsache für die Aufforderung nicht im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.
- 13.2 Der Kunde wird MEDIA BROADCAST und deren Erfüllungsgehilfen gegen alle Forderungen, die von Dritten geltend gemacht werden und die auf der rechtswidrigen Verwendung der Hörfunk-Sendeanlagen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen verteidigen und von jeglichen Schäden freistellen, die sich aus einer solchen Forderung ergeben sowie alle zur angemessenen Rechtsverteidigung von MEDIA BROADCAST und deren Erfüllungsgehilfen ent-

standenen Kosten und Aufwendungen tragen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nachweist, dass er die rechtswidrige Verwendung nicht zu vertreten hat.

- 13.3 In Abweichung zu Ziff. 13.3 dieser AGB wird der Kunde MEDIA BROADCAST sowie deren Erfüllungsgehilfen – insbesondere Mitarbeiter von MEDIA BROADCAST – gegen alle Forderungen, die von Dritten geltend gemacht werden und die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Überschreitung des Spitzenhubs oder der relativen mittleren Multiplexleistung gemäß Störungshandbuch durch den Kunden beruhen, verteidigen und von jeglichen Schäden – insbesondere Bußgeldern – freistellen, die sich aus einer solchen Forderung ergeben, sowie alle zur angemessenen Rechtsverteidigung von MEDIA BROADCAST und deren Erfüllungsgehilfen – insbesondere Mitarbeitern von MEDIA BROADCAST – entstandenen Kosten und Aufwendungen tragen. Bestehen vernünftige sachliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung des Spitzenhubs oder der relativen mittleren Multiplexleistung gemäß Störungshandbuch in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, z.B. im Falle wiederholter Überschreitung, ist die vorstehende Ersatzpflicht nur ausgeschlossen, wenn der Kunde nachweist, dass er die Überschreitung des Spitzenhubs oder der relativen mittleren Multiplexleistung nicht zu vertreten hat.

14 Geheimhaltung

Die Parteien sind einander über die Vertragslaufzeit hinaus verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Parteien i.S.d. §§ 15 ff. AktG. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eingesetzten Dritten auferlegen.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Im Falle höherer Gewalt ist die Haftung von MEDIA BROADCAST ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 15.2 Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit MEDIA BROADCAST auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 15.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Beginn und das En-

de des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Ergänzung oder Veränderung des Vertrages (Nachtragsvereinbarungen) oder dieser AGB beinhalten, sind schriftlich niederzulegen. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer Garantie. Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantie, insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie, dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von MEDIA BROADCAST.
- 16.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.
- 16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. MEDIA BROADCAST ist auch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Kunden zu erheben. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 16.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEDIA BROADCAST auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird von MEDIA BROADCAST nicht unbillig verweigert.
- 16.5 Für die vertragliche Beziehung der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.